GO und dem Ersten und Zweiten Abschnitt der BauNVO vom 16.6.62 wird folgende Bebauungsplansatzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung erlassen:

§ 1

Einteilung der Baugebiete

(1) Das Innenstadtgebiet (nach den Plänen des Stadtbauamtes vom 10.3.1967) wird, soweit es bebaut oder durch vor Inkrafttreten dieser Satzung, genehmigte Bebauungspläne zur Bebauung bestimmt ist, in Baugebiete eingeteilt. Die Baugebiete sind in dem Baugebietsplan vom 10.3.1967 dargestellt. Der Plan bildet einen Bestandteil der Satzung.

(2) Nach Art und Maß der baulichen Nutzung werden folgende Gebiete festgelegt:

Kerngebiete(MK)

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Hierfür gelten die in der Ortsbausatzung für die Stadt festgelegten Bestimmungen mit folgender Ergänzung:

Kerngebiet (MK)	nach § 7 BauNVO, jedoch mit der Änderung, daß Wohnungen nach Abs. 3 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO bis zur Hälfte der zulässigen Geschoßflächenzahl allgemein zulässig sind.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

(1) Die durch textliche Ergänzung in den genehmigten Bebauungsplänen oder durch ortsbausatzungsmäßige Bestimmungen festgelegten Geschoßzahlen bilden die Grundlage für das Maß der baulichen Nutzung.

(2) Das Maß der Baulichen Nutzung wird für die nach § 1 festgelegten Baugebiete wie folgt bestimmt:

Kerngebiet (MK)

im Stadtmittelpunkt	GRZ	0,75
	GFZ	2,0

§ 4

Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO

Die Gebäude sind in geschlossener Reihe zu erstellen. Dabei wird festgesetzt, daß die seitherigen Grenz- und Gebäudeabstände bis zu 3,0 m beibehalten werden können.

§ 5

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Soweit durch ortsbausatzungsmäßige Bestimmungen oder durch textliche Ergänzung in einzelnen genehmigten Bebauungsplänen Bestimmungen über die Art der baulichen Nutzung getroffen worden sind, treten diese außer Kraft. An ihre Stelle treten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung.